

Mirosław Matyja

Zwischen Krieg und Hoffnung

Internierung der 2. polnischen
Infanterieschützen-Division
in der Schweiz 1940-45



PETER LANG
EDITION

Einführung

Begründung der Wahl des Untersuchungsgegenstandes

Die 2. polnische Infanterieschützen-Division (2. DSP¹) war wie die 1. Grenadierdivision eine vollständige militärische Einheit, die im Juni 1940 an den Kriegshandlungen in Frankreich beteiligt war. Nach den ersten erfolgreichen Schlachten bei Belfort und am Bergrücken Clos du Doubs, in denen es ihr gelang, den Feind zurückzudrängen, war ihre Munition zu Ende. Dies veranlasste sie dazu, die französisch-schweizerische Grenze zu übertreten, was ihrer Internierung in der Schweiz gleichkam.

Den eigentlichen Gegenstand der vorliegenden Arbeit bilden einerseits Entstehung, Kampf und Internierung der 2. polnischen Infanterieschützen-Division, andererseits aber auch die Untersuchung der rechtlichen Grundlagen der Internierung im Zusammenhang mit dem Völkerrecht. Der in der vorliegenden Studie thematisierten militärischen Einheit, die 1940–1945 in der Schweiz interniert war, wurden bereits einige umfangreiche Arbeiten gewidmet. Sie haben allerdings in erster Linie einen militärgeschichtlichen Charakter und abstrahieren von der gesellschaftlich-psychologischen Lage und von politischen Umständen oder thematisieren eigene Erlebnisse der Autoren im Rahmen des gesellschaftlichen Umfelds, in dem sie damals zu leben hatten. Eine Arbeit, welche die in der Schweiz internierten Polen im Zusammenhang mit dem 5. Haager Abkommen von 1907 (betreffend die Rechte und Pflichten der neutralen Mächte und Personen im Falle eines Landkriegs) sowie mit anderen völkerrechtlichen Regelungen betrachtet würde, ist bis jetzt nicht entstanden.

Unter den Historikern wird eine lebhafte Diskussion über die Rolle der polnischen Streitkräfte im Westen im zweiten Weltkrieg und nach dem Krieg geführt. Das Problem der 2. polnischen Infanterieschützen-Division, ihrer Aktivität in der Schweiz und des Schicksals der internierten Soldaten und Offiziere nach dem Krieg wird aber in der Geschichtsschreibung stiefmütterlich behandelt. Die eher untypische Geschichte dieser militärischen Einheit im Vergleich zu anderen Einheiten der polnischen Streitkräfte im Westen war der eigentliche Grund dafür, warum der Verlauf ihrer Internierung aufgrund des 5. Haager Abkommens bis jetzt noch nicht genau erforscht wurde. Dies war der eigentliche Anlass, sich dieser Problematik anzunehmen. Gleichzeitig erwies sich als erforderlich, die vorhandenen

1 In polnischer Sprache: 2. Dywizja Strzelcow Pieszych (2. DSP), Anm. d. Autors.

Meinungen über die völkerrechtlichen Prinzipien der Internierung der polnischen Offiziere und Soldaten in der Schweiz zu hinterfragen.

Zielsetzung und These

Das Ziel der vorliegenden Studie ist es zu überprüfen, inwieweit die Internierung der polnischen Soldaten der 2. polnischen Infanterieschützen-Division in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des 5. Haager Abkommens, das international die völkerrechtliche Grundlage für die Internierung fremder Streitkräfte in der Schweiz darstellte, verlief. Die Umsetzung des genannten Vorhabens erfolgte durch die Verifizierung der Haupthypothese der vorliegenden Studie, die wie folgt lautet:

Die Internierung der 2. polnischen Infanterieschützen-Division in der Schweiz in den Jahren 1940–1945 verletzte die Bestimmungen des Völkerrechts, insbesondere die Bestimmungen des 5. Haager Abkommens von 1907.

Zu den einzelnen Zielen der Studie gehören:

- Die Bestimmung der völkerrechtlichen Grundlagen und des Prinzips der Neutralität der Schweiz, die die unmittelbare Grundlage für die Internierung fremder Streitkräfte in der Schweiz bildete;
- Die Untersuchung der Vorschriften und Regelungen des Völkerrechts sowie des inneren Rechts der Schweizerischen Eidgenossenschaft, nach denen die Internierung fremder Streitkräfte in der Schweiz erfolgte;
- Die Untersuchung der Verletzungen des Völkerrechts, das die Internierung fremder Streitkräfte regelt, durch die Behörden der Schweizerischen Eidgenossenschaft;
- Die Darstellung der Beispiele für das Schicksal der internierten Offiziere und Soldaten, die auf eine Fehlpolitik der schweizerischen Behörden zurückzuführen sind.

Des Weiteren soll in der vorliegenden Arbeit folgenden Fragen nachgegangen werden:

Verlief die Internierung der polnischen Soldaten in der Schweiz in den Jahren 1940–1945 gemäß Bestimmungen des 5. Haager Abkommens und anderer internationalen Konventionen, die von der Schweiz ratifiziert wurden?

Integrierte man (zumindest teilweise) in Anbetracht ihrer relativ langen Internierungszeit die 2. polnische Infanterieschützen-Division in die schweizerische Gesellschaft?

Kam es zu Diskriminierungshandlungen und zur sozialen Trennung und somit zur Verletzung des damals geltenden Völkerrechts sowie des inneren Rechts der Schweiz?

In der Arbeit wird die Hypothese vertreten, dass die rechtlichen Grundlagen, die die Internierung der polnischen Soldaten in der Schweiz ermöglichten, nicht vollständig beachtet wurden. Dies ist vor allem an der Isolierungspolitik ersichtlich, die den Internierten der 2. polnischen Infanterieschützen-Division gegenüber geführt wurde. Darüber hinaus werden in der Studie auch Faktoren in ihrem geschichtlich-politischen Zusammenhang diskutiert, die nach Abschluss der Internierung direkt und indirekt die Wahl der Auswanderungsorte durch die Offiziere und Soldaten beeinflussten. An einigen wenigen Beispielen der Schicksale der Internierten nach Abschluss der Internierung, die als *pars pro toto* herangezogen werden, wird die damalige Lage der Soldaten und Offiziere der 2. polnischen Infanterieschützen-Division veranschaulicht.

Zu den wichtigsten Begriffen der Studie

Die 2. polnische Infanterieschützen-Division, franz. 2e Division d'Infanterie Polonaise (2e DIP) war eine Einheit der Infanterie der polnischen Streitkräfte im Westen, genauer ausgedrückt, zuerst in Frankreich 1939–1940 und anschließend in der Schweiz 1940–1945. Die Einheit kämpfte trotz nicht vollständiger Ausrüstung erfolgreich im Elsass gegen zahlenmäßig überlegene Streitkräfte der Wehrmacht. Als die Fortsetzung des Kampfes nicht mehr möglich war, übertraten am 20. Juni 1940 die meisten Kräfte der Division die schweizerische Grenze und wurden in der Schweiz interniert.

Das 5. Haager Abkommen (betreffend die Rechte und Pflichten der neutralen Mächte und Personen im Falle eines Landkriegs), das am 18. Oktober 1907 in den Haag von den Vertretern 44 Staaten signiert wurde, stellte die wichtigste rechtliche Grundlage dar, die die Internierung fremder Streitkräfte in der Schweiz ermöglichte. Dieses Abkommen, das von der Schweiz am 9. April 1910 ratifiziert wurde, regelte im Allgemeinen die Rechte und Pflichten der neutralen Staaten im Falle eines Landkrieges sowie ihr Verhältnis zu den Internierten fremder Streitkräfte.

Das Abkommen über die Behandlung der Kriegsgefangenen, das in Genf am 27. Juli 1929 durch Delegierte von 47 Staaten signiert wurde, bildete eine andere rechtliche Grundlage dar, die eine reibungslose Internierung fremder Streitkräfte in den neutralen Staaten regelte und somit das oben genannte Haager Abkommen ergänzte bzw. dessen Regelungen genauer bestimmte. Dieses Abkommen regelte vor allem die Rechte des internierenden Staates gegenüber den Internierten (Kriegsgefangenen), sowie die Gesundheitspflege in den Lagern, die Beschäftigung von Internierten, ihre Bestrafung, ihr Verteidigungsrecht. Das Abkommen sicherte überdies den Offizieren einen Schutz, indem es ihnen

einen würdigen Unterhalt sowie Recht auf Briefverkehr, Erhalt von Paketen sowie auf Mitgestaltung des Kulturlebens in den Lagern einräumte.

Die politischen und militärischen Behörden der Schweizerischen Eidgenossenschaft teilten die Flüchtlinge, die aus unterschiedlichen Gründen vor den deutschen Angreifern in die Schweiz geflohen waren, in zwei Hauptgruppen ein, in zivile und militärische Flüchtlinge. Zur ersteren Gruppe wurden politische Flüchtlinge, Emigranten sowie Flüchtlinge gerechnet, die über keine Dokumente verfügten, die die Feststellung ihrer Identität ermöglicht hätten. Die Gruppe der militärischen Flüchtlinge bildeten hingegen die internierten Soldaten, entwichene Kriegsgefangene und sog. Hospitalisierte. Als militärische Flüchtlinge galten Personen, die über ein militärisches Dokument verfügten, eine Uniform trugen, an der eine Nummer mit der Bezeichnung des Kriegsgefangenenlagers angebracht war, bzw. die durch eine andere Urkunde ihre Zugehörigkeit zu fremden Streitkräften unter Beweis stellen konnten. Als Militärinternierte wurden Angehörige fremder Streitkräfte bezeichnet, die an den Kriegshandlungen beteiligt waren und sich freiwillig entschieden, in das Gebiet eines neutralen Staates zu fliehen und die dann auf dessen Gebiet gemäß dem 5. Haager Abkommen empfangen, entwaffnet und bis zum Ende des Krieges interniert wurden. Die Bezeichnung „Militärinternierte“ bzw. in abgekürzter Form „Internierte“ fand also auf die Soldaten der 2. polnischen Infanterieschützen-Division Anwendung. Für die polnischen Soldaten bedeutete diese Zuordnung ihre offizielle Internierung, die bis zum Ende des Krieges andauern sollte.

Verwendete Forschungsmethoden

In der vorliegenden Studie wurden sowohl die traditionellen Forschungsmethoden herangezogen, die bei historischen Arbeiten verwendet werden, als auch Methoden, die überwiegend in Sozialwissenschaften Anwendung finden. Zu den ersteren gehören Literatur- und Quellenauswertung, die um einen völkerrechtlichen Ansatz bereichert wurden, der für die Studie von großem Belang ist. Da manche Archivbestände zuvor entweder nicht zugänglich waren oder nicht ausgewertet wurden, konnten in der vorliegenden Arbeit auch Archivalien berücksichtigt werden, die bis jetzt wissenschaftlich nicht erforscht wurden. Zu den letzteren Forschungsmethoden gehören auch zahlreiche Interviews, die von mir durchgeführt und verifiziert wurden. Sie ermöglichten mir, bestimmte Ungenauigkeiten, die bis dato in der Literatur vorhanden waren, zu beseitigen sowie untypische Fragen zu beantworten und sie in einem historisch-politischen Kontext zu verankern. Um informelle Situationen besser verstehen und erklären zu können, wurden vor allem ehemalige Internierte interviewt, deren Angaben einen empirischen Vergleich

der tatsächlichen Zustände und Umstände der Internierung, also der Lage, wie sie eigentlich war, mit dem völkerrechtlich festgelegten Sollstand ermöglichten, der durch das 5. Haager Abkommen, das 3. Genfer Abkommen sowie andere internationale Vorschriften vorgegeben wurde. Die durchgeführten und ausgewerteten Interviews erlaubten, auch andere hypothetisch angenommene Faktoren, die den Internierungsverlauf der 2. polnischen Infanterieschützen-Division beeinflussten, kritisch auf den Prüfstand zu stellen.

Zur Aufgliederung der Studie

Die vorliegende Arbeit setzt sich aus einer Einführung, aus fünf Kapiteln, in denen das eigentliche Thema präsentiert wird, sowie aus Schlussfolgerungen, in denen die wichtigsten Ergebnisse der durchgeführten Untersuchungen zusammengetragen werden, zusammen. In Kapitel 1 werden geschichtliche Ereignisse präsentiert, die sich auf die Gründung der 2. polnischen Infanterieschützen-Division in Frankreich sowie auf ihren Kampfeinsatz bis zur Internierung in der Schweiz beziehen. In Kapitel 2 wird die politische und wirtschaftliche Lage der Schweiz vor dem Ausbruch des Zweiten Weltkrieges thematisiert, die rechtlichen Grundlagen der Internierung fremder Streitkräfte in der Schweiz diskutiert und die Etappen der Internierung der 2. polnischen Infanterieschützen-Division in der Schweiz dargestellt.

Auf das Leben der Internierten, auf ihre Arbeit und Ausbildung wird in Kapitel 3 eingegangen. Im darauf folgenden Kapitel werden das Problem der geheimen Evakuierung der Polen aus der Schweiz sowie ihre Heimführung erörtert sowie ein Versuch unternommen, das Schicksal einiger Internierter nach dem Krieg zu beleuchten.

In Kapitel 5 wurde die Internierung der 2. polnischen Infanterieschützen-Division aus dem Blickwinkel des Völkerrechts, insbesondere der Haager und Genfer Konventionen sowie der Rechte und Pflichten der neutralen Staaten besprochen. Anhand der Tatsachen und Beispiele, die in vorangehenden Kapiteln dargestellt werden, werden hierin ganz konkrete Unzulänglichkeiten bei der Anwendung des 5. Haager Abkommens gegenüber den Soldaten der 2. polnische Infanterieschützen-Division vorgelegt. In Kapitel 6 werden die Arbeitsergebnisse synoptisch zusammengefasst und mit einem abschließenden Kommentar versehen.